

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen der xBau AG. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Die Bedingungen gelten für alle durch die xBau erstellten Gerüste, Bühnen und Tribünen sowie Sonderkonstruktionen, nachfolgend unter dem Begriff „Mietobjekte“ zusammengefasst.

2. Miete, Mietdauer und Inbetriebnahme

Grundlage unserer Offerte sind die einschlägigen SUVA-Vorschriften, die SIA-Norm 118/222 über den Gerüstbau sowie die Vorschriften des Abschnittes 114 des Normenpositionskataloges der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung. Diese Normen stellen zwingendes Vertragsrecht dar. Der Auftraggeber darf das montierte Mietobjekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der xBau AG schriftlich freigegeben wird. Er ist verpflichtet, sofort nach Fertigstellung an der Abnahme teilzunehmen. Ohne schriftliche Zustimmung der xBau AG dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden. Der Auftraggeber hat für eine übliche Zufahrt mit Lastwagen, genügend Umschlags- und Lagerplatz sowie uneingeschränkten Zugang zum Montageort zu sorgen.

3. Zusatzleistungen/Regie

Durch den Auftraggeber zusätzlich angeordnete oder verursachte Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Auftrags waren, werden von der xBau AG zum jeweils gültigen Regietarif des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verbands SGUV in Rechnung gestellt.

4. Termine

Die vereinbarten Montage- und Demontagermine gelten unter Vorbehalt von unverschuldeten Hindernissen und Programmänderungen, insbesondere von Witterungseinflüssen und höherer Gewalt. In derartigen Fällen haftet die xBau AG nicht für Schäden aus Terminüberschreitungen.

5. Eigentum

Das zur Verfügung gestellte Material mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör bleibt ausschliesslich Eigentum der xBau AG. Die xBau AG ist berechtigt, dies Dritten anzuzeigen. Der Auftraggeber darf das Material weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Wird das Material durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Auftraggeber die xBau AG unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und alle Folgekosten trägt der Auftraggeber.

6. Sorgfaltspflicht

Die xBau AG übergibt das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck zu Nutzen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an den Mietsachen der xBau AG

7. Haftung, Schutzmassnahmen, Versicherungen

Die Haftung der xBau AG für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungsschaden) wird im gesetzlich möglichen Rahmen wegbedungen. Ein Verschulden der xBau AG ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Schäden sind innert 2 Arbeitstagen nach Anwesenheit unserer Monteure schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist entfällt jegliche Haftung vollumfänglich. Für Schäden, welche nach der Beendigung des montierten Mietobjekts entstanden sind, haftet die xBau AG nur, wenn sie nachweislich grobfahrlässig gehandelt hat. Schäden am Bauwerk, dem Mietobjekt oder der Verankerung aus Terrainsenkungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Satellitenschüsseln und sonstige Einrichtungen sind vorgängig zu entfernen, es wird jede Haftung abgelehnt.

Dem Auftraggeber oder dessen Vertreter ist bekannt, dass die Bauherrschaft für das Vorhandensein von Leitungen, Spannkabeln o.ä., im Bauwerk eingelegten, für den Ausführenden nicht sichtbaren Gegenständen verantwortlich ist. Dies gilt auch für im Boden verlegte Leitungen, die durch eine Verankerung des Mietobjekts beschädigt werden können. Der Auftraggeber unterrichtet die xBau AG vor Baubeginn über das Vorhandensein und die Lage solcher Leitungen.

Bei Mietobjekten, die eine Gefahr für die Benützer oder das weitere Publikum bilden können, haftet die xBau AG in keinem Fall für Schäden infolge ungenügender Sicherungsmassnahmen. Die Anordnung der nötigen Massnahmen (Verkehrssicherungspflicht) ist ausschliesslich Sache des Auftraggebers. Wird die xBau AG von Dritten für solche Schäden belangt, so kann sie vollumfänglich auf den Auftraggeber zurückgreifen. Der Auftraggeber ist auch für die Einhaltung der lokalen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für Personen- oder Sachschäden, für welche die xBau AG haftet, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung bis max. Fr. 50 Mio. pro Schadenereignis.

8. Hilfskräfte und Geräte

Sofern vereinbart wird, dass der Auftraggeber Hilfskräfte sowie Hilfsgeräte (Stapler etc.) zu Verfügung stellt, sind diese für die xBau AG kostenfrei. Diese Hilfskräfte und Hilfsgeräte sind durch den Auftraggeber zu versichern. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anzahl und Qualität der Hilfskräfte und Geräte ist die xBau AG berechtigt, Mehraufwendungen wie längere Arbeits- und Wartezeiten von Monteuren und Fahrzeugen zu verrechnen (gilt auch bei Militär & Zivilschutz).



DER SPEZIALIST FÜR GERÜSTBAU, BÜHNEN UND TRIBÜHNEN

9. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Zahlungsbedingungen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt: 1/3 bei Auftragserteilung 1/3 bei Übergabe, 1/3 bei Demontageende; laufende Mietkosten sind monatlich im Voraus fällig. Zahlungen jeweils netto. Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine schuldet der Auftraggeber ab Fälligkeitsdatum ohne Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des banküblichen Sollzinses, mindestens jedoch 5 % p.a. Allfällige Spesen und Rechtskosten der xBau AG zur Eintreibung der Forderung sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die xBau AG ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplans das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjekts kann die xBau AG in keinem Fall haftbar gemacht werden.

10. Offerten und Aufträge

Die Offerten der xBau AG sind, wo nichts anderes vereinbart wird, freibleibend bis zur definitiven Auftragserteilung. Tritt der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen vom erteilten Auftrag zurück, so kann die xBau AG folgende Ansätze in Rechnung stellen:

- bis 60 Tage vor geplantem Montagebeginn 20% der Auftragssumme
- 59 bis 14 Tage vor geplantem Montagebeginn 50% der Auftragssumme
- weniger als 14 Tage vor geplantem Montagebeginn 100% der Auftragssumme

Massgebend ist der Tag, an dem die schriftliche Annullation bei der xBau AG eintrifft.

11. Pläne, Zeichnungen und Entwürfe

Die xBau AG behält sich an allen von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und Entwürfen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Wo nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien Frauenfeld. **Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Frauenfeld.** Die xBau AG behält sich vor, den Auftraggeber auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt Schweizer Recht.



DER SPEZIALIST FÜR GERÜSTBAU, BÜHNEN UND TRIBÜHNEN